

## Veterinärangelegenheiten

### Tierseuchen/Tierhygiene

#### ■ Neuerungen im Reiseverkehr mit Heimtieren

Wer mit Heimtieren innerhalb der EU verreisen möchte, muss für Hunde, Katzen oder Frettchen einen Heimtierausweis mitführen. Seit Anfang des Jahres 2015 gelten neue Bestimmungen über die Form des Heimtierausweises, alte Ausweise behalten jedoch für die Lebensdauer des Tieres ihre Gültigkeit.



Alter  
EU-Heimtierausweis.

Eine neue Regelung gibt es in Deutschland auch bezüglich der Tollwutimpfung bei der Ein- oder Durchreise. Welpen unter 15 Wochen können nicht mehr nach oder durch Deutschland verbracht werden, da dies nur noch mit einem gültigen Tollwutimpfschutz möglich ist. Das Mindestalter für die Tollwutimpfung beträgt zwölf Wochen, ein wirksamer Impfschutz wird ca. 21 Tage nach der Impfung ausgebildet.

Bei Kontrolleinsätzen des Fachdienstes Veterinärangelegenheiten, etwa bei Begleitung der Zollverwaltung an Straßen (Einfuhr von Tieren), wird auch auf die Einhaltung dieser Bestimmungen geachtet.

#### ■ BHV-1 Sanierung bei Rindern abgeschlossen

Das Bovine Herpesvirus 1 (BHV<sub>1</sub>) verursacht bei Rindern Entzündungen der oberen Atemwege und der Geschlechtsorgane. Aufgrund ihrer hohen wirtschaftlichen Bedeutung werden in vielen europäischen Ländern große Anstrengungen unternommen, um diese Tierseuche in der Rinderpopulation zu tilgen.

Die Sanierung der Rinderbestände in Bezug auf BHV<sub>1</sub> konnte in Baden-Württemberg – und damit auch im Alb-Donau-Kreis – im Zuge des landesweiten Sanierungsprogramms 2015 abgeschlossen werden. Übergeordnetes Ziel des Sanierungsprogramms ist die Anerkennung Baden-Württembergs als BHV<sub>1</sub> freies Gebiet gemäß

der entsprechenden EU-Richtlinie. Ein Antrag des Landes Baden-Württemberg wurde dazu im Mai gestellt und bereits am 9. September 2015 von der EU-Kommission positiv beschieden. Baden-Württemberg gilt seither als BHV<sub>1</sub>-freie Region in Europa. Mit der Anerkennung Baden-Württembergs als „BHV<sub>1</sub>-frei“ sind vor allem Erleichterungen im landesweiten und innergemeinschaftlichen Handel verbunden.

Blutentnahme im Zuge der  
BHV-1 Bekämpfung bei Rindern.



## Tierschutz

### Schwerpunktkontrollen bei Schweinehaltungen

Schweinehaltungen traten 2014 durch Berichte von Tierschutzorganisationen in den Fokus der Öffentlichkeit. Deshalb führte der Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten im Rahmen eines Projektes neben den anlassbezogenen Überprüfungen im Jahr 2015 auch Schwerpunktkontrollen in Schweinehaltungsbetrieben durch. Im Alb-Donau-Kreis gibt es zurzeit 754 solcher Betriebe.

Die Kontrollen umfassten alle Betriebsformen der Schweinehaltung – also Zucht, Aufzucht und Mast.

Die bisher lediglich vereinzelt festgestellten Mängel betrafen hauptsächlich die mangelnde Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial für die Tiere, die zu hohe Besatzdichte, die zu geringe Anzahl von Tränkestellen sowie die nicht tierschutz-

gerechte Gestaltung des Liegebereichs der Sauen in den Kastenständen, in den Abferkelbuchten und im Deckzentrum. Zudem hatten es einige Schweinehalter versäumt bei Erkrankungen der Tiere rechtzeitig einen Tierarzt hinzuzuziehen.

Tierschutzrechtliche Vorgaben zur Schweinehaltung finden sich in Form eher allge-

meiner Regelungen im Tierschutzgesetz und in spezieller, tierartspezifischer Form in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie in der Schweinehaltungshygieneverordnung.

*Überbelegung und mangelnde Beschäftigung können zu gegenseitigen Verstümmelungen unter den Tieren führen.*



### Mitwirkungsrechte und Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

Am 27. Mai 2015 ist das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) auf der Grundlage der Änderungen des Tierschutzgesetzes aus 2014 in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist es einer anerkannten rechtsfähigen Tierschutzorganisation die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren und Über-

prüfungsmöglichkeiten durch Gerichte zu eröffnen, ohne dass die entsprechende Organisation in ihren eigenen Rechten verletzt sein muss.

Das Gesetz eröffnet anerkannten Tierschutzorganisationen die Möglichkeit, Widersprüche und Klagen einzulegen, um ggf. tierschutzrechtliche Entscheidungen von Behörden gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die anerkannten Tierschutzorganisationen richten ein gemeinsames Büro als zentraler Ansprechpartner für die unteren Veterinärbehörden der Land- und Stadtkreise beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) in Stuttgart ein. Die Anerkennung der Vereine erfolgt durch das Ministerium selbst, nach gesetzlich festgelegten Kriterien.